

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Mai 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0182-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8652/J betreffend "neuerlich überhöhte Gagen für den Vorstand der Sozialbau AG und mangelhafte Revision", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 16. März 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Gemeinnützige Bauvereinigungen sind grundsätzlich rein privatrechtlich organisierte Unternehmen. Die gesamte Tätigkeit gemeinnütziger Bauvereinigungen (gBV) muss gemäß § 23 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

Weiters unterliegen alle gemeinnützigen Bauvereinigungen zusätzlich - unabhängig von der Rechtsform - einer jährlichen Geburungsprüfung nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz sowie der behördlichen Aufsicht durch die Länder. Da meinem Ressort gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG lediglich die legitime Zuständigkeit für das WGG zukommt, betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die im WGG enthaltenen persönlichen Zuverlässigkeitsskriterien ("Fit & Proper" sowie "Compliance") für Organwälter in gemeinnützigen Wohnbauunternehmen Ende 2015 gesetzlich adaptiert wurden. Dabei fanden Verschärfungen hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte statt. So wurde die bis dato geltende qualifizierte Zustimmungsmehrheit des Aufsichtsrates bei

bestimmten Rechtsgeschäften verschärft - in Hinkunft wird die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig sein. Zusätzlich wurde der Kreis der Personen, mit denen Rechtsgeschäfte einer gBV vom Aufsichtsrat zu genehmigen sind, erweitert. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Vergabe von Wohnungen ist darüber hinaus der Nachweis eines Wohnbedürfnisses zu erbringen. Weiters sind alle genehmigungspflichtigen Geschäfte in einem neu zu erstellenden Compliance Bericht der gemeinnützigen Bauvereinigung darzustellen.

Zusätzlich soll der Regelungskreis um Normen betreffend "Corporate Governance" erweitert werden. Mittels Verordnungsermächtigung werden entsprechende Zuverlässigkeitsskriterien festgelegt werden, an denen aufgrund ihrer Komplexität derzeit noch gearbeitet wird.

Die genannten Kriterien werden in Hinkunft auch durch den Revisionsverband bzw. den Landesaufsichtsbehörden jährlich überprüft.

Dr. Reinhold Mitterlehner

